

# ***Häufig gestellte Fragen zu den aktuellen Corona-Regeln***

## **1. Kurz und knapp: Welche Regeln gelten aktuell in Tirol?**

Im Überblick gelten derzeit folgende Regeln:

- FFP-2-Maskenpflicht in bestimmten Bereichen

Für detailliertere Informationen klappen Sie bitte die jeweilige Frage auf.

Aktuelle Informationen zu den Einreiseregeln finden Sie ***hier***.

## **2. FFP2-Maskenpflicht: Wo und für wen gilt sie?**

- in öffentlichen Verkehrsmitteln samt Haltestellen
- in Taxis
- in Einrichtungen zur Religionsausübung (z.B. Kirchen, Kapellen)
- in Kundenbereichen des lebensnotwendigen Handels (z.B. Lebensmitteleinzelhandel oder Apotheken)
- in vulnerablen Bereichen (z.B. Krankenhäuser, Pflegeheime)

Die FFP2-Maskenpflicht gilt für Kinder ab 14 Jahren. Kinder zwischen 7 und 14 Jahre dürfen einen herkömmlichen Mund-Nasen-Schutz tragen. Für Kinder bis 6 Jahre entfällt die Maskenpflicht.

Eine Übersicht aller Testmöglichkeiten in Tirol finden Sie unter "***Gesund bleiben***".

## **3. Was ist der 3G-Nachweis?**

- 3G steht für: geimpft, genesen oder getestet.
- Dieser Nachweis wird derzeit nur für vereinzelte Bereiche benötigt (z.B. vulnerable Bereiche wie Krankenhäuser und Pflegeheime).

**Für einen gültigen 3G-Nachweis benötigt man:**

- Ein Nachweis über eine vollständige Impfung mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19. *oder*

- Eine ärztliche Bestätigung, einen Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder einen Absonderungsbescheid über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Covid-Infektion. *oder*
- Einen negativen PCR-Test (maximal 72 Stunden alt) oder – sofern kein PCR-Test verfügbar sein sollte – einen negativen Antigen-Test (maximal 24 Stunden alt).

#### **4. Müssen auch Kinder einen 3G-Nachweis erbringen?**

- Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr.
- Ein 3G-Nachweis wird derzeit nur für vereinzelte Bereiche benötigt (z.B. vulnerable Bereiche wie Krankenhäuser und Pflegeheime).

#### **5. Grüner Pass und Impfzertifikate: Was ist zu beachten?**

- Der Grüne Pass beinhaltet Nachweise, dass man eine Corona-Schutzimpfung erhalten hat (Impfzertifikat) oder von Covid-19 genesen ist (Genesungszertifikat über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion).

Seit 1. Juli 2021 ist der grüne Pass EU-weit in Kraft, dabei gilt es länderspezifische Regeln zu beachten. In Österreich gilt insbesondere:

- Der digitale „Grüne Pass“ ist auf der Website ***gesundheit.gv.at*** abrufbar. Hier findet man auch wichtige Infos zu den einzelnen Schritten sowie den entsprechenden Log-In.
- Die offizielle App zum Grünen Pass ist unter dem Namen „Grüner Pass“ für das Betriebssystem iOS im iOS App Store und für Android im Google Play Store verfügbar.
- Zudem ist der Impfnachweis weiterhin in Papierform bzw. mit einem Impfausweis möglich.

Details zum ***Grünen Pass***.

#### **6. Impfungen: Welche Nachweise werden anerkannt?**

- Es gelten die von der EMA zugelassenen Impfstoffe gegen SARS-CoV-2.
- Als **Impfnachweis** gelten das EU-konforme Impfzertifikat, der gelbe Impfpass, ein Impf-Kärtchen sowie ein Ausdruck bzw. ein PDF der Daten aus dem e-Impfpass.

- Für die **Einreise nach Österreich** sind vollständige Impfnachweise 365 Tage gültig.
- **Immunsierung durch eine Impfung:** Ab dem 22. Tag nach der Impfung mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 mit nur einer Dosis gilt der Impfnachweis für 180 Tage.
- Bei **zwei** notwendigen **Teilimpfungen** (BioNTech/Pfizer, Moderna, AstraZeneca) gilt das Impfzertifikat ab dem 2. Impftermin für 180 Tage und es müssen mindestens 14 Tage zwischen den beiden Impfungen verstrichen sein.
- **Weitere Impfungen** (3. Dosis/Booster): Nach Erhalt einer weiteren Impfung beträgt die Gültigkeitsdauer des Impfnachweises 365 Tage. Zwischen zweiter und dritter Impfung müssen mindestens 90 Tage liegen. Bei Genesenen ist die Zweitimpfung einem Booster gleichzusetzen.
- **Immunsierung durch Impfung von Genesenen:** Sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 vorlag oder zum Zeitpunkt der Impfung bereits ein Nachweis auf neutralisierende Antikörper vorliegt, gilt der Impfnachweis bereits ab dem Zeitpunkt der Erstimpfung mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 für 180 Tage.

## 7. Genesene Personen: Was gilt als Nachweis?

- Ein Genesungszertifikat gilt 180 Tage.
- Eine ärztliche Bestätigung ist für 180 Tage nach einer abgelaufenen Infektion mit SARS-CoV-2 gültig. Diese muss molekularbiologisch (z.B. PCR-Test) nachgewiesen worden sein.
- Ein behördlicher Absonderungsbescheid ist ebenfalls für 180 Tage gültig.